



Einwohnergemeinde Oeschenbach

Strassen- und Wegreglement

Strassen- und Wegereglement

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1	Geltungsbereich
Artikel 2	Wirkungsziele
Artikel 3	Ergänzendes Recht
Artikel 4	Gegenstand
Artikel 5	Öffentliche Strassen und Bestandteil öffentlicher Strassen und Wege

II. Organisation und Zuständigkeiten

Artikel 6	Stimmberechtigte
Artikel 7	Gemeinderat
Artikel 8	Wegequipe

III. Strasseneinteilung

Artikel 9	Benennung der Strasse
Artikel 10	Strassenverzeichnis
Artikel 11	Klasseneinteilung
Artikel 12	Gemeindestrassen und Gehweg, Definition
Artikel 13	Ausbau
Artikel 14	Unterhalt
Artikel 15	Öffentliche Strassen privater Eigentümer, Definition
Artikel 16	Ausbau
Artikel 17	Unterhalt
Artikel 18	Güter-, Flur- und Waldwege sowie nicht klassifizierte Strassen und Wege (privat), Definition

IV. Neuanlagen und Ausbau

Artikel 19	Grundsätze
Artikel 20	Ausbau
Artikel 21	Anpassungsarbeiten
Artikel 22	Beleuchtung

VI. Benützung der öffentlichen Strassen und Wege

Artikel 23	Grundsatz
Artikel 24	Verkehrsordnung, Signalisation, Markierung
Artikel 25	Verunreinigung, Beschädigung
Artikel 26	Gesteigerter Gemeingebrauch
Artikel 27	Gewichtsbeschränkung während der Auftauperiode

VI. Bau, Betrieb, Unterhaltsstandards

Artikel 28	Grundsatz, Bau- und Unterhaltstandards, Winterdienst, Einschränkung Winterdienst
Artikel 29	Fuss- und Wanderwege

VII. Öffentliche Strassen/Wege und benachbartes Grundeigentum

Artikel 30	Grundsatz
Artikel 31	Beeinträchtigungsverbot
Artikel 32	Bewilligungen
Artikel 33	Parkieren, öffentliche Parkplätze

VIII. Straf- und Schlussbestimmung

Artikel 34	Widerhandlungen
Artikel 35	Inkrafttreten

ANHANG I	Strassen- und Wegverzeichnis mit Übersichtsplan
----------	---

- Die Einwohnergemeinde Oeschenbach erlässt gestützt auf
- das Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG)
 - Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008

folgendes

Strassen –und Wegreglement

Das vorliegende Reglement gilt an allen Stellen gleichbedeutend für die männliche und weibliche Form.

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Geltungsbereich

Das Reglement findet Anwendung auf alle in der Gemeinde Oeschenbach gelegenen:

- Gemeindestrassen, -wegen und -plätzen
- Gehwegen
- Privatstrassen im Gemeingebrauch
- Privatstrassen
- Güter-, Flur- und Waldwege

Artikel 2

Wirkungsziele

Das Reglement ist insbesondere auf folgende Wirkungsziele ausgerichtet:

- a) Strassen und Wege werden so geplant, gebaut, betrieben und unterhalten, dass die Summe aller Wirkungen dauerhaft zu einer Verbesserung des Lebensraums führt
- b) Strassen und Wege werden so geplant, gebaut, betrieben und unterhalten, dass sie die wirtschaftliche und touristische Entwicklung unterstützen
- c) Strassen und Wege werden so geplant, gebaut, betrieben und unterhalten, dass sie für die Gemeinde wirtschaftlich tragbar sind
- d) Die Mobilitäts- und Sicherheitsbedürfnisse aller Verkehrsteilnehmer/innen werden aufeinander abgestimmt
- e) Die negativen Auswirkungen der Mobilität werden möglichst gering gehalten.

Artikel 3

Ergänzendes Recht

Wenn dieses Reglement über Angelegenheiten des Strassenwesens keine Bestimmung enthält, so gelten ergänzend die Vorschriften des kantonalen Rechts (Strassengesetz, kantonale Strassenverordnung, Wasserbaugesetz, Boden- und Waldverbesserungsgesetz usw.).

Artikel 4

Gegenstand

Dieses Reglement regelt insbesondere

- Ausbau der Strassen im Sinne dieses Reglements
- Benützung und Unterhalt der öffentlichen Strassen, soweit nicht der Kanton zuständig ist
- Zuständigkeiten

Artikel 5

Öffentliche Strassen

¹⁾ Als öffentliche Strassen gelten die dem Gemeingebrauch offenstehenden Strassen, Wege und Plätze. Sie werden nach ihrer Bestimmung und Bedeutung eingeteilt in Nationalstrassen, Kantonsstrassen, Gemeindestrassen und Privatstrassen im Gemeingebrauch (Art. 4 SG)

Bestandteil öffentlicher Strassen und Wege

²⁾ Bestandteile der öffentlichen Strassen sind alle Bauten und Anlagen, die insbesondere aus technischen, betrieblichen, gestalterischen, umweltrechtlichen oder aus Gründen der Verkehrssicherheit oder der öffentlichen Sicherheit innerhalb und ausserhalb der Strasse nötig sind (Art. 5 SG). Bestandteile der öffentlichen Strasse sind namentlich (Art. 1 SV):

- a) Fahrbahn einschliesslich Bus- und Radstreifen, Gehwege, Parkplätze, Grünstreifen, Fuss- und Radwege entlang der Strasse, Ausweichstellen, Plätze, Haltebuchten und Wendeschleifen,
- b) Strassenkörper, Strassenentwässerungsanlagen, Kunstbauten, Verkehrsinseln, bauliche Anlagen zur Verkehrsberuhigung,
- c) Beleuchtungsanlagen, Signale und Markierungen, Einrichtungen für die Verkehrssteuerung, Verkehrsregelung und Verkehrslenkung,
- d) Schutzbauten und Sicherheitsanlagen wie Zäune,
- e) Anlagen für den Immissionsschutz
- f) Böschungen, deren Unterhalt nicht dem Anstösser zugemutet werden kann, Bepflanzungen, Strassen- und Alleebäume.

II. Organisation und Zuständigkeiten

Artikel 6

Stimmberechtigte

Den Stimmberechtigten obliegen

- Kreditbeschlüsse über den Bau und Unterhalt von Strassen und Wegen im Rahmen der Finanzkompetenzordnung des Organisationsreglements.

Artikel 7

Gemeinderat

Dem Gemeinderat obliegt die Aufsicht über das Strassenwesen. Er beschliesst über alle der Gemeinde übertragenen Angelegenheiten, soweit weder nach Strassengesetz noch nach Baugesetz oder einem Gemeindereglement nicht ein anderes Gemeindeorgan zuständig ist. Er ist insbesondere zuständig für

- die Aufsicht über das Strassenwesen
- die Festlegung des Aufgabenbereiches der Wegequipe
- Organisation des Strassenunterhalts- und Winterdienstes
- Überwachung von Bundes-, Kantons- und Gemeindebeiträgen
- Führung des Strassenkatasters
- Anstellung und Entlassung der Wegequipe
- Bewilligen von Strassenaufbrüchen
- Auslösen dringender Arbeiten an Strassen, Wegen, Gewässern u.s.w., welche nach Naturereignissen schwere Schäden hinterlassen haben bis das zuständige Führungsorgan über die Situation entscheiden kann

Artikel 8

Wegequipe

Die Wegequipe ist dem Gemeinderat unterstellt. Rechte und Pflichten richten sich nach dem Arbeitsvertrag. Ihr Aufgabenbereich ist in einem Pflichtenheft umschrieben.

III. Strasseneinteilung

Artikel 9

Benennung der Strassen

¹⁾ Die Benennung der Gemeindestrassen ist Sache des Gemeinderates.

²⁾ Er kann die Gestaltung der Strassenschilder und Hausnummierung bestimmen. Die Kosten trägt die Gemeinde. Die Hausbesitzer haben die Hausnummer gut sichtbar gegen die Zufahrt anzubringen

Artikel 10

Strassenverzeichnis

¹⁾ Die Einwohnergemeinde Oeschenbach führt ein Strassen- und Wegverzeichnis mit dazugehörigem Plan, welcher als Bestandteil des Strassen- und Wegreglementes gilt (Anhang 1).

²⁾ Die Strassen und Wege werden nach Art. 11 eingeteilt.

³⁾ Eigentümer eines Privatweges können ein Gesuch um Aufnahme desselben als öffentlicher Weg stellen. Die Anforderungen zur Aufnahme als öffentlicher Weg, der durch die Gemeinde unterhalten wird, sind:

- Der Weg muss der Öffentlichkeit dienen
- Der Weg muss befahrbar sein, d. h. er muss vom Eigentümer so hergerichtet werden, wie der durchschnittliche Zustand der anderen vergleichbaren öffentlichen Wege ist.

⁴⁾ Die nicht im Verzeichnis aufgeführten Strassen und Wege haben keinen Anspruch auf betriebliche und bauliche Unterhaltsleistungen durch die Gemeinde.

⁵⁾ In der Regel wird nur eine Zufahrt zu jeder Liegenschaft durch die Gemeinde unterhalten.

Artikel 11

Klasseneinteilung

Die Strassen der Einwohnergemeinde Oeschenbach werden wie folgte eingeteilt:

- Gemeindestrassen, -wege und -plätze und öffentlicher Gehweg
- Privatstrasse im Gemeingebrauch
- Güter-, Flur- und Waldwege
- Privatstrassen und -wege

Artikel 12

Gemeindestrassen und Gehweg Definition

Gemeindestrassen sind öffentliche Strassen der Einwohnergemeinde. Sie dienen vorwiegend dem Verkehr innerhalb einer Gemeinde, erschliessen die Baugebiete, stellen die Verbindung zu den Kantonsstrassen her und dienen dem lokalen Verkehr zwischen benachbarten Gemeinden.

Artikel 13

Gemeindestrassen und Gehweg Ausbau

Der Ausbau von Gemeindestrassen, -wege und -plätze und des Gehweges sind Sache der Gemeinde.

Artikel 14

Gemeindestrassen und Gehweg Unterhalt

Der betriebliche und bauliche Unterhalt, inkl. Winterdienst, erfolgt durch die Gemeinde zu deren Lasten.

Artikel 15

Öffentliche Strassen
privater Eigentümer
Definition

Öffentliche Strassen privater Eigentümer werden durch Private oder durch die Gemeinde gebaut und von ihr unterhalten. Es werden keine Dienstbarkeiten mit Eintrag im Grundbuch errichtet.

Artikel 16

Öffentliche Strassen
privater Eigentümer
Ausbau

¹⁾ Der Ausbau von öffentlichen Strassen privater Eigentümer ist Sache der Gemeinde.

²⁾ Die Gemeinde erstellt Neuanlagen und Ausbauten nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen vom 16.6.1997 sowie die dazugehörige Verordnung vom 5.11.1997, soweit diesem Bestimmungen unterliegend.

Artikel 17

Öffentliche Strassen
privater Eigentümer
Unterhalt

Der betriebliche und bauliche Unterhalt, inkl. Winterdienst erfolgt durch die Gemeinde auf deren Kosten.

Artikel 18

Güter- und Flurwege
sowie nicht klassifizierte
Strassen und Wege
(Privat)

¹⁾ Bestehende, nicht klassifizierte Strassen und Wege sind Strassen privater Eigentümer, die nicht dem Gemeingebrauch gewidmet sind.

²⁾ Deren betrieblicher und baulicher Unterhalt inkl. Winterdienst ist Sache der Grundeigentümer resp. Nutzniesser

IV. Ausbau

Artikel 19

Grundsätze

Die Erschliessungsträger unterstützen mit der Strassenplanung und dem Strassenbau die Ziele nach Artikel 2 und Grundsätze der Raumplanung sowie der Gesetzgebung über Fuss- und Wanderwege.

Artikel 20

Ausbau

Unter Ausbau wird die Erweiterung der Verkehrsfläche einer Strasse, die Verbesserung des Baustandards sowie die Strassenverlegung verstanden, mit der keine zusätzliche Verbindung geschaffen wird.

Artikel 21

Anpassungsarbeiten

Die durch einen Strassenbau bedingten Anpassungen am anstossenden Grundeigentum werden zu Lasten des Strassenbaus ausgeführt. Anpassungen müssen vor Baubeginn abgesprochen werden.

Artikel 22

Beleuchtung

Erstellen, Unterhalt und Betrieb der Strassenbeleuchtung für Strassen ist Sache der Gemeinde. Spezielle vertragliche Abmachungen der Gemeinde mit Dritten bleiben vorbehalten. Die Beleuchtung ist auf das für die Sicherheit notwendige Mass zu beschränken.

VI. Benutzung der öffentlichen Strassen und Wege

Artikel 23

Grundsatz

Die öffentlichen Strassen und Wege sowie Privatstrassen und Wege im Gemeingebrauch dürfen im Rahmen ihrer Zweckbestimmung, ihrer Gestaltung, der örtlichen Verhältnisse und der geltenden Vorschriften von allen unentgeltlich und ohne besondere Erlaubnis benutzt werden.

Artikel 24

Verkehrsordnung,
Signalisation, Markierung

¹⁾ Der Gemeinderat verfügt Verkehrsanordnungen im Sinne von Artikel 3 Absatz 2-4 Strassenverkehrsgesetz für Gemeindestrassen und für alle übrigen öffentlichen Verkehrsflächen privater Eigentümer.

²⁾ Die gleichen Zuständigkeitsregelungen gelten für das Anbringen von dauernden Signalen und Markierungen.

Artikel 25

Verunreinigung,
Beschädigung

¹⁾ Wer eine Strasse übermässig verunreinigt und sie nicht sofort reinigt, trägt die Kosten der Reinigung.

²⁾ Wer eine Strasse beschädigt, übermässig abnutzt, trägt die Kosten für die Wiederherstellung.

Artikel 26

Gesteigerter
Gemeingebrauch

¹⁾ Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung einer öffentlichen Strasse (auch Strassen privater Eigentümer, welche im Gemeingebrauch stehen) ist bewilligungspflichtig. Der Gemeinderat kann bestimmte Nutzungen für bewilligungsfrei erklären.

²⁾ Der Gemeinderat erteilt Bewilligungen, wenn nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Die Bewilligung ist befristet und kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

³⁾ Die Bewilligung kann entschädigungslos geändert oder entzogen werden, wenn sich die Verhältnisse geändert haben oder wenn Vorschriften, Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt werden.

⁴⁾ Das Holzrücken ist auf Naturstrassen nur bei hartgefrorenem oder schneebedecktem Boden zulässig.

Artikel 27

Gewichtsbeschränkung
während der Auftau-
periode

Der Gemeinderat kann für öffentliche Strassen und Wege Gewichtsbeschränkungen während der Auftauperiode verfügen. Das Verfahren richtet sich nach der Strassenverkehrsgesetzgebung. Der Zeitpunkt der Montage und Demontage der temporären Verkehrsbeschränkung entscheidet der Gemeinderat nach Rücksprache mit der Wegequipe. Es können dauernde(z. B. Milchabfuhr) oder einzelne Ausnahmegewilligungen für Schwertransporte erteilt werden.

VII. Bau, Betrieb, Unterhaltsstandards

Artikel 28

Grundsatz

¹⁾ Die Gemeinde baut, betreibt und unterhält die öffentlichen Gemeindestrassen sowie Privatstrassen und Wege im Gemeingebrauch.

Baustandard

²⁾ Der Gemeinderat bestimmt den Standard für den Bau von Gemeindestrassen oder Privatstrassen im Gemeingebrauch.

Unterhaltsstandard

³⁾ Gemeindestrassen und Privatstrassen im Gemeingebrauch sind nach Möglichkeit dauernd sicher befahrbar zu halten. Vorbehalten sind insbesondere Naturereignisse, Unfälle und Wintersperren

⁴⁾ Der Unterhalt der Gemeindestrassen und der Privatstrassen im Gemeingebrauch umfassen den betrieblichen und den baulichen Unterhalt. Er erfolgt nach Möglichkeit umweltfreundlich und wirtschaftlich.

⁵⁾ Der betriebliche Unterhalt umfasst die Reinigung der Strasse und Kunstbauten (wie Stützmauern, Brücken, usw.), die Instandstellung sowie den Winterdienst.

Winterdienst

⁷⁾ Der Winterdienst umfasst die Schneeräumung. Der Gemeinderat regelt die Organisation. Die Schneeräumung der Strassen erfolgt in der Regel nach Bedeutung und Verkehrsdichte.

Einschränkung/
Winterdienst

⁸⁾ Der Gemeinderat kann auf bestimmten Strassenabschnitten den Winterdienst zugunsten des Umweltschutzes oder wenn die Offenhaltung aus Gründen der Sicherheit nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich ist, einschränken. Die Strassenbenützer sind in geeigneter Form auf die besonderen Verhältnisse aufmerksam zu machen.

⁹⁾ Ein teilweise eingeschränkter Winterdienst ist anfangs Winter als allgemeine Bekanntmachung in der Dorfzeitung zu publizieren.

¹⁰⁾ Für die Räumung von privaten Haus- und Abstellplätzen wird dem Auftraggeber Rechnung gestellt.

¹¹⁾ Bei Glatteis wird von der Einwohnergemeinde Salz, Sand oder Splitter zur Verfügung gestellt. Das Streugut kann bei den vom Gemeinderat bestimmten Depots bezogen werden.

Artikel 29

Fuss- und Wanderwege	Die Planung, der Bau und der Unterhalt öffentlicher Fuss- und Wanderwege richtet sich nach dem Strassengesetz und dessen Ausführungsbestimmungen. Fachstelle für Wanderwege und historische Verkehrswege ist der Oberingenieurkreis IV. Massgebend ist der kantonale Sachplan des Wanderroutennetzes.
----------------------	---

VIII. Öffentliche Strassen/Wege und benachbartes Grundeigentum

Artikel 30

Grundsatz	Ergänzend gelten die Bestimmungen des Strassengesetzes (Art. 73 ff) und der kantonalen Strassenverordnung.
-----------	--

Artikel 31

Beeinträchtungsverbot	¹⁾ Die Anstösser dürfen die öffentlichen Strassen und Wege weder durch Bauten, Anlagen, Pflanzen, Bäume noch durch sonstige Vorkehren beeinträchtigen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Waldgesetzes über vorsorgliche Massnahmen gegen Lawinen, Rutschungen, Erosion, Eis- und Steinschlag. ²⁾ Bäume, Stangen und baufällige Konstruktionen aller Art, welche dem Wind und den Witterungseinflüssen nicht genügend Widerstand leisten und auf die Strasse zu stürzen drohen, sind zu entfernen. ³⁾ Der Verursacher der Gefährdung und der verantwortliche Grundeigentümer haben unverzüglich die zur Sicherung der Strasse erforderlichen Massnahmen zu ergreifen und haften für den entstandenen Schaden solidarisch. Im Streitfall entscheidet der Zivilrichter. ⁴⁾ Wenn es die Verkehrssicherheit erfordert, kann der Gemeinderat verlangen, dass Bauten, Anlagen, Pflanzen und sonstige Vorkehren, die Strassenabständen, dem Lichtraumprofil, Sichtzonen oder dem Verbot der Beeinträchtigung widersprechen, innert angemessener Frist beseitigt oder angepasst werden. Beseitigungen durch die Gemeinde werden in Rechnung gestellt.
-----------------------	---

Artikel 32

Bewilligungen	Mit Zustimmung des Gemeinderates können Bewilligungen erteilt werden insbesondere für ▪ Strassenquerungen (inkl. Unterstossungen) und -aufbrüche ▪ Abgrabungen, Anschüttungen und ähnliche Veränderungen an Grundstücken, welche öffentliche Strassen in ihrer Sicherheit gefährden können.
---------------	--

- Erstellung und wesentliche Änderung des Strassenanschlusses.
- bauliche Anlagen in der Bauverbotszone, insbesondere Stütz- und Futtermauern und unterirdische Anlagen jeder Art.
- Materialausbeutungen und -ablagerungen im Bereich von projektierten oder auszubauenden öffentlichen Strassen.

Artikel 33

Parkieren, öffentliche
Parkplätze

¹⁾ Das Dauerparkieren von Fahrzeugen ist nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt.

IX. Straf- und Schlussbestimmungen

Artikel 34

Widerhandlungen

Verstösse gegen Vorschriften dieses Reglements und weiterer kommunaler Vorschriften, welche nicht der Strafandrohung des Strassengesetzes unterstehen, werden gestützt auf das Gemeindegesetz (GG) mit Busse bis Fr. 5'000.00 im Einzelfall bestraft. Die Fehlbaren haften zudem für alle Schäden.

Der Gemeinderat verhängt die Bussen nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Artikel 35

Inkrafttreten

¹⁾ Die Stimmberechtigten erlassen den folgenden Anhang im gleichen Verfahren wie dieses Reglement:

- Anhang 1: Strassen- und Wegverzeichnis der Einwohnergemeinde Oeschenbach mit Übersichtsplan

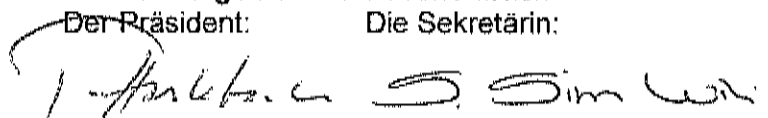
²⁾ Dieses Reglement mitsamt dem Anhang 1 tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft. Alle damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere das Strassen- und Wegreglement vom 10. Juni 2002 mitsamt allen Anhängen werden aufgehoben.

Beraten und beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 05. Dezember 2013

**Namens der
Einwohnergemeinde Oeschenbach**

Der Präsident:

Die Sekretärin:



Peter Haslebacher

Susanne Simon Wildi

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Strassen- und Wegreglement mit dem Anhang 1 vom 06. November 2013 bis zum 05. Dezember 2013 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Oeschenbach öffentlich aufgelegt hat. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss im Anzeiger vom 24. Oktober 2013 und 31. Oktober 2013 publiziert.

Oeschenbach, 16. 01. 2014

Die Gemeindeschreiberin: S. Sim Witz

Anhang I

Gestützt auf das Strassen- und Wegreglement der Einwohnergemeinde Oeschenbach werden die Wege wie folgt eingeteilt:

1. **Gemeindestrassen, -wege und -plätze**
(auf dem Plan gelb eingezeichnet)
 - Schulhausplatz, Durchgangsstrasse bis zum Weg Staatsstrasse – Stampbach
 - Platz beim Feuerwehrmagazin
2. **Öffentlicher Gehweg**
(auf dem Plan orange eingezeichnet)
 - Gehweg Bleuen – Säge
 - Gehweg Säge – Heimeli
3. **Privatstrasse im Gemeindegebrauch**
(auf dem Plan rot eingezeichnet)
 - Bleuen – Stampbach bis zur Gemeindegrenze mit Abzweigungen zum Hof (Stampbach 6), Sagemaurer 7 und Hinter Stampbach 8 (dem Wald entlang)
 - Bleuen – Schattseite bis zum Hof (Hinterer Stampbach 8) mit Abzweigung zur Liegenschaft (Schattseite 11)
 - Bleuen – bis zur Gemeindegrenze
 - Bleuen – Hüseli – Sonnhalde – Bleuen 20
 - Gemeindehaus – Kleinweidli bis zur Gemeindegrenze mit Abzweigungen:
 - a) Obere Scheuerzelg 36 bis Hinterzulligen
 - b) Scheuerzelg bis Hintere Scheuerzelg 37
 - c) Kleinweidliweg vom Wald zu Hintere Scheuerzelg 37
 - Wyssacker – Zulligenweid bis zur Gemeindegrenze mit Abzweigungen:
 - a) Vorderzulligen – Hinterzulligen
 - b) Von der Kurve zwischen Wyssacker und Vorderzulligen auf den Hubel bis zur Liegenschaft (Hubel 43b)
 - c) Zulligenweid – Kaltenbrunnen
 - Staatsstrasse – Althaus 24
 - Staatsstrasse – Rausimatt bis Liegenschaften Rausimatt 63 und 64
 - Säge – Langenegg – Gemeindegrenze
 - Gemeindegrenze „Pöschen“ – Büchsenhubel 73
 - Hauptstrasse 45 – Säge
 - Heimeli – Hof
 - Staatsstrasse – Berg bis zur Gemeindegrenze mit Abzweigung zum Althaus 56a
 - Bruchhaus – Bruch
 - Heimeli – Unteres Kleinhaus bis zur Gemeindegrenze
 - Heimeli – Oberes Kleinhaus

4. **Güter-, Flur- und Waldwege**, die mehreren Grundeigentümern zur Bewirtschaftung dienen (Unterhalt zu Lasten Grundeigentümer)
- Staatsstrasse – Jordiwald bis zur Gemeindegrenze
 - Rausimatt 63 bis zur Gemeindegrenze
 - Steinerloch von Hinterzulligen bis zu Gabelung Hintere Scheuerzelg 37 - Steinerloch
 - Käserei – Schulland
 - Bruch – Bergstrasse bis zur Gemeindegrenze
 - Heimeli – Kleinhaus links dem Wald entlang bis zur Bergstrasse
5. **Privatstrassen und –wege**
- Alle übrigen Wege werden als Privatwege, welche dem öffentlichen Verkehr nicht offen stehen, eingereiht.

